

Weitere infos zu klagen gegen argentinien [www.argentinien-klage.org](http://www.argentinien-klage.org) oder [rolfjkoch@web.de](mailto:rolfjkoch@web.de)

An das  
Amtsgericht Frankfurt  
Gerichtsstr. 2

Mühlthal den 15.6.2004

60313 Frankfurt am Main

Vorab per Fax 069 1367 6301

## **Klage im Urkundenprozess**

Von

Rolf Koch  
Zur Eisernen Hand 25

64367 Mühlthal  
Tel 06151/14 77 94  
Fax 06151/14 53 52  
e-mail [rolfjkoch@web.de](mailto:rolfjkoch@web.de)  
home-page [www.argentinien-klage.org](http://www.argentinien-klage.org)

**- 30 C 1268 / 04 – 68 -**

Gegen

Die **Republik Argentinien**, vertreten durch den **Präsidenten, Nestor Kirchner**, Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien.  
**Zustellungsbevollmächtigte:** FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH, Marie-Curie-Str. 30, 60439 Frankfurt am Main. Im Falle der Annahmeverweigerung: Botschaft der Argentinischen Republik, S.E. Herr Enrique Jose Alejandro Candiotti, Dorotheenstr. 89, 10117 Berlin.

Auf den Schriftsatz der Beklagten vom 3.6.2004, hier eingegangen am 15.6.2004 soll wie folgt geantwortet werden.

Eine Verfahrensaussetzung aus Gründen der „Prozessökonomie“ ist für den Kläger trotz intensivster suche in der ZPO nicht auffindbar. Es scheint vielmehr

Weitere infos zu klagen gegen argentinien [www.argentinien-klage.org](http://www.argentinien-klage.org) oder [rolfjkoeh@web.de](mailto:rolfjkoeh@web.de)

geboten nunmehr endlich in die mündliche Verhandlung einzutreten; der Sachverhalt ist übersichtlich und einfach zu entscheiden.

Die Beklagte beruft sich immer wieder darauf, dass spätestens beim OLG in Frankfurt die erfolgreichen Verfahren gegen Argentinien ausgesetzt werden. Das ist in den Augen des Klägers keineswegs sicher. Wie aus der **Anlage „Ist der 8. Zivilsenat des OLG Frankfurt befangen ?“** hervorgeht, besteht für den Kläger die berechnete Besorgnis der Befangenheit des 8. Senates unter dem Vorsitzenden Richter Ruhl. Sollte sich das als richtig herausstellen, wird wohl ein anderer Senat des OLG die nächsten Berufungsverfahren zu entscheiden haben; mit durchaus offenem Ausgang.

Die vorliegende Klage über 53,69 EUR ist keineswegs schikanös; **schikanös ist das Verhalten Argentiniens, dass durch Ausschöpfung aller rechtlicher Möglichkeiten eine Verurteilung Argentiniens zur Zahlung aus seinen Anleihen so weit wie irgend möglich nach hinten schieben will.** Ferner ist der neuste „Umschuldungsvorschlag“ schikanös, der nur rund ein viertel der berechtigten Forderungen anerkennen will.

Sollte die Beklagte den Kostenaufwand für Kopien scheuen, so könnte sie dieses Geld ja aus der Porto- bzw. Kopienkasse zur Begleichung der Forderung von € 53,69 nehmen; **es würde umgehend Rechtsfrieden geschaffen.**

Es ist richtig, dass **der Kläger immer wieder aufs neue die rechtliche Auseinandersetzung mit Argentinien sucht;** in der Hoffnung dass in den jeweils neusten Schriftsätzen der Beklagten endlich die berechtigten Forderungen anerkannt werden; aus der Suspendierung der Bedienung der Staatschuld wieder eine Anerkennung und folgende Zahlung wird.....

**Der Kläger legt Wert darauf, von allen Schriftsätzen und Eingaben der Beklagten zeitnah Kopien zu bekommen;** einerseits um die Prozessakte zeitnah und vollständig führen zu können, zum anderen um gegebenenfalls ausreichend Zeit zur Erwiderung auf die Schriftsätze zu haben.

Ferner ist wohl in der ZPO nicht vorgesehen, dass der oder die Beklagte nach Gutdünken entscheidet, welche Informationen schriftsätzlicher Art für den Kläger wichtig oder unwichtig sind, bekannt oder unbekannt sind, und so eine selektive Weiterleitung durch das Gericht vornimmt.

In dem Beschluss vom 12.5.2004, ausgefertigt am 1.6.2004 wird der Beklagten aufgegeben, Abschriften für den Kläger von sämtlichen mit dem Schriftsatz vom 26.5.2004 vorgelegten Schriftstücken binnen einer Frist von einer Woche

Weitere infos zu klagen gegen argentinien [www.argentinien-klage.org](http://www.argentinien-klage.org) oder [rolfjkoeh@web.de](mailto:rolfjkoeh@web.de)

vorzulegen. Diese Woche ist mehr als abgelaufen; **und der Kläger sieht noch immer „in die Röhre“** und ist auf Vermutungen angewiesen.

Hier sollte das Gericht in geeigneter Weise auf die Beklagte einwirken, ihren prozessualen Pflichten nachzukommen; oder aber die Beklagte „schlicht und einfach“ verurteilen, dann könnte auf die Kopien verzichtet werden.

Für die großzügige „Erlaubnis“<sup>1</sup>, die Gerichtsakte einzusehen, bedankt sich der Kläger natürlich gebührend. Allerdings ist der Terminplan bei den Besuchen des Klägers am Frankfurter Gericht doch oftmals sehr eng und die Gespräche recht komplex und umfangreich, so dass er einfache Kopien, durch das Gericht übersandt, vorzieht.

Rolf Koch

Anlagen:

---

<sup>1</sup> „...Es bleibt dem Kläger unbenommen, die Gerichtsakte einzusehen, zumal er sich häufig als Beteiligter oder Zuschauer bei den Gerichten in Frankfurt am Main aufhält und den Kontakt zu Richtern und Geschäftsstellenbeamten sucht. Es ist deshalb für ihn kein zusätzlicher Aufwand, die Gerichtsakte einzusehen....“